

DVR Nr. 3551 – 08.08.2011

**Stiftung Katholische freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart****– Änderung der Satzung –**

Der Stiftungsrat der Stiftung Katholische Freie Schule hat am 16. Juli 2011 die Änderung der Satzung beschlossen. Das Ministerium für Kultus Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die durch den Stiftungsrat der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in seiner Sitzung am 16. Juli 2011 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung in den §§ 3, 4, 6 Abs. 1 und 6, 9 Abs. 1, 2 und 4, 10, Abs. 1 und 2 sowie 11 Abs. 1 und 2 gemäß §§ 28, 6 Abs. 4 Satz 1 StifG Baden-Württemberg mit Erlass vom 1. August 2011 – Az. RA-0562.4-04/13 – genehmigt. Zuvor hat der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) in seiner Sitzung am 18. Juli 2011 die vom Stiftungsrat der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in seiner Sitzung am 16. Juli 2011 beschlossenen Änderungen der Satzung in der vorliegenden Fassung gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Nachstehend wird die geänderte Satzung neu bekannt gemacht.

**Satzung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart****I. Vorbemerkung**

Durch Urkunde des Bischofs von Rottenburg vom 11.9.1972 wurde zur Förderung und Unterstützung der Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen die „Stiftung Katholische Freie Schule“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3.3.1924 (Reg. Bl. S. 93), nunmehr §§ 22, 24 und 29 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GesBl. S. 408) errichtet. Die Verwaltung der Stiftung wurde mit der zugleich vom Bischof von Rottenburg erlassenen Satzung vom 11.9.1972 geregelt (KABl. 1973, S. 317) mit Änderungen vom 20.10.1978 (KABl. 1979, S. 45), 19.01.1996 (KABl. 1996, S. 109) und 25.4. / 11.12.1998 (KABl. 1999, S. 511). Die Landesregierung hat am 23.1.1973 die „Stiftung Katholische Freie Schule“ als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt. Die Genehmigung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt gemacht worden (GesBl. 1973, S. 84).

**II. Neufassung der Satzung**

Der Diözesanverwaltungsrat hat am 25.11.2002 im Nachtrag zu seiner Beschlussfassung über die Genehmigung der Dienstordnung für Lehrkräfte mit Versorgungszusage vom 23.9.2002 einer Änderung der Stiftungssatzung in der Fassung vom 25.4. / 11.12.1998 (KABl. 1999, S. 511) in § 2 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 Ziff. 8 zugestimmt (Erlass Nr. B 260 vom 2.7.2003). Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 13.2.2003 – Az. Ki-0562.4-04/10 – diese Satzungsänderung genehmigt. Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 16.7.2011 erneut Änderungen der Satzung in §§ 3, 4, 6 Abs. 1 und 6, 9 Abs. 1, 2 und 4, 10 Abs. 1 und 2 sowie 11 Abs. 1 und 2 beschlossen, um die Satzung an geänderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse anzupassen, die vom Diözesanverwaltungsrat in der Sitzung am 18.7.2011 gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Ziff. 9 genehmigt wurden. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 1.8.2011 – Az. RA-0562.4-04/13 – diese Satzungsänderung gemäß §§ 28, 6 Abs. 4 Satz 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg genehmigt.

## § 1 – Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

## § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist als Dachverband die Förderung aller Katholischen Freien Schulen und der ihnen angeschlossenen bzw. dienenden Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Unterstützung ihrer Zusammenarbeit und die Erziehung der Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dies geschieht insbesondere
  - a) in ideeller Hinsicht durch Unterstützung der Schulen und Schulträger bei der Verwirklichung ihrer Zielsetzung gemäß § 2 der Bischöflichen Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 7.6.1976 – GO – (KABl. 1976, S. 244),
  - b) in finanzieller Hinsicht durch Zuwendungen an die Schulen und deren Einrichtungen, an die Schulträger und deren Organisationen sowie an Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer im Sinne von § 10 Abs. 1 GO, durch die Einrichtung oder Unterhaltung sonstiger Zweckbetriebe für die Katholischen Freien Schulen und durch Zuwendungen an solche Zweckbetriebe,
  - c) in personeller Hinsicht durch Übernahme der Anstellungsträgerschaft, Besoldung oder Versorgung für die Mitarbeiter an den Katholischen Freien Schulen und der ihnen angeschlossenen bzw. dienenden Einrichtungen sowie durch Verleihung öffentlicher Amtsbezeichnungen an diese Mitarbeiter,
  - d) im Bedarfsfalle durch Übernahme von schulischen, schulähnlichen und anderen, insbesondere erzieherischen Einrichtungen, die das katholische Schulwesen ergänzen (im folgenden „Einrichtungen“ genannt). Die Übernahme von Einrichtungen erfolgt nur, solange kein anderer geeigneter katholischer Träger gefunden werden kann.
- (3) Die Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Stiftung und dem seitherigen Schulträger. Die Stiftung kann zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in eigenem oder fremden Namen übernehmen.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten katholische Schulen betreuen und beraten. Sie kann in Auftragsverwaltung des Bischöflichen Ordinariats einzelne im Namen und für Rechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu erledigende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann ferner zur Erfüllung ihrer Zwecke eigene Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (5) Die Stiftung kann für ihre Tätigkeiten für Dritte von diesen einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.
- (6) Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, Beamte zu haben. Auf die Beamten finden das Kirchenbeamtenstatut und die sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für den lehrenden Bereich kann die Stiftung auch beamtenähnliche Dienstordnungsverhältnisse begründen. Diese sind auf der Grundlage eines Vertrages öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Einzelheiten sind in der Dienstordnung und den ergänzenden Bestimmungen zu regeln.
- (7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen – insbesondere katholischen – Organisationen und Institutionen des Schulwesens zusammen.

## § 3 – Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Erträge müssen der Stiftung und ihren Zwecken unmittelbar zugute kommen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Stiftungsvermögen

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks werden, soweit dafür Leistungen des Staates – insbesondere Zuschüsse nach dem Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft – Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen, innerhalb des in der Vereinbarung zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 9.12.2005 festgelegten Rahmens von der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährleistet.

## § 5 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

## § 6 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
  1. der vom Stiftungsrat gewählte und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart bestätigte Vorsitzende,
  2. zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei einer aus dem Kreis der Stiftungsräte gewählt wird sowie dem Leiter der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg am Neckar,
  3. der Vorsitzende des Vorstandes des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.,
  4. der Vorsitzende des Beirats für die Ordensschulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  5. der Vorsitzende des Beirats für die Katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  6. der Vorsitzende des Beirats für die Katholischen Sonderschulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  7. der Vorsitzende des Beirats für die von der Stiftung bzw. von einer Nachfolgeorganisation getragenen Einrichtungen,
  8. ein vom Diözesanrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
  9. vier vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder, worunter ein Rechts- und Wirtschaftsfachmann sein soll.

Die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Ziff. 2-7 können sich bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten lassen.

- (2) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2-7 richtet sich nach der Dauer ihrer Funktion, an die die Mitgliedschaft im Stiftungsrat geknüpft ist. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1, 8 und 9 beträgt 5 Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein nach Abs. 1 Ziff. 1, 8 und 9 berufenes

nes bzw. gewähltes Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die Vorstandsmitglieder betreffen.
- (5) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – können beratende Teilnehmer eingeladen werden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates können eine angemessene Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet der Stiftungsrat.

#### § 7 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszweckes (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnungen),
  2. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Einrichtungen, die Bildung eigener Rechtsträger für Einrichtungen, die Beteiligung an solchen oder anderen den Zwecken der Stiftung dienenden Rechtsträgern sowie die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder zur Beendigung von Verträgen, die sich auf Rechtsgeschäfte über vorgenannte Entscheidungen und Maßnahmen beziehen,
  3. die Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2 GO) und – für die von der Stiftung getragenen Einrichtungen – der Bildungs- und Lehrpläne,
  4. die Berufung und Abberufung der Leiter der von der Stiftung getragenen Einrichtungen, sofern dies durch den Stiftungsrat nicht durch generelle Ordnung delegiert und geregelt ist,
  5. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  6. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
  7. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  8. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen, insbesondere
    - a) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
    - b) Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögenswerten jeder Art,
    - c) Aufnahme von Darlehen, Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Unterstützungsleistungen,
    - d) Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Garantien,
    - e) Erklärung eines Verzichts, Abschluss eines Vergleichs, Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. Schuldversprechens,
    - f) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
    - g) Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben,
    - h) die Änderung oder Aufhebung der Dienstordnung.

In den Angelegenheiten b) bis g) kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
  9. die Änderung der Satzung,
  10. die Aufhebung oder Verlegung der Stiftung.

## § 8 – Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens dreimal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beurkundung von Beschlüssen und von Auszügen aus der Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Aufhebung oder die Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

## § 9 – Ausschüsse

- (1) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen und an diese Befugnisse und Zustimmungserfordernisse delegieren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Zur Bildung eines Finanzausschusses ist der Stiftungsrat verpflichtet, außerdem soll ein Pädagogikausschuss und ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet werden.
  1. Geschäftsführender Ausschuss  
Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates sowie bis zu drei weitere, vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an. Seine Aufgabe ist es, den Stiftungsrat insbesondere bei der Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu unterstützen und deren Ausführung zu überwachen.
  2. Pädagogikausschuss  
Dem Pädagogikausschuss gehören zwei bis vier vom Stiftungsrat aus dessen Mitte gewählte Mitglieder an. Seine Aufgabe ist die Weiterentwicklung der schulischen und theologisch-religionspädagogischen Gesamtkonzeption sowie die Weiterentwicklung der Konzeption der örtlichen Katholischen Freien Schulen unter Beachtung der jeweiligen Situation und aktueller Erkenntnisse auf dem Gebiet der Religionspädagogik.
  3. Finanzausschuss  
Dem Finanzausschuss gehören zwei bis vier vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an. Er befasst sich mit den wirtschaftlichen Belangen der Stiftung und arbeitet unter anderem mit an der Entwicklung der Finanz- und Vermögensstrategie.
- (2) Ein Vorstand bzw. der für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Sachbearbeiter nimmt auf Wunsch des Stiftungsrats an Ausschusssitzungen beratend teil.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Stiftungsrat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse eine Niederschrift, die dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats zuzuleiten ist. Im Übrigen legt der Stiftungsrat im Benehmen mit den Ausschüssen geeignete Formen der gegenseitigen Information und Kooperation fest.

## § 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, nämlich
  - a) bis zu zwei Direktoren der Stiftung als Vorsitzenden und
  - b) gegebenenfalls einem weiteren Mitglied als stellvertretendem Stiftungsdirektor.Der Vorstand ist hauptberuflich für die Stiftung tätig. Er muss durch seine Mitglieder Qualifikationen in den Bereichen Schulpädagogik und Betriebswirtschaft ausweisen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart und dem Stiftungsrat im Einvernehmen ausgewählt und vom Bischof auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Der Ablauf des Berufungsverfahrens wird zwischen dem Bischof und dem Stiftungsrat separat geregelt. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung, Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied berufen.
- (5) Ist ein Mitglied des Vorstandes voraussichtlich länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart längstens für die Dauer von 6 Monaten einen Vertreter bestellen.

## § 11 – Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind in einer vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand der Stiftung Freie Katholische Schule festzulegen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB in folgender Weise:
  - a) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 a) sind je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung berechtigt.
  - b) Sofern gemäß § 10 Abs. 1 a) zwei Direktoren der Stiftung als Vorsitzende bestellt wurden, vertreten sich diese im Falle ihrer Verhinderung gegenseitig. Falls eine gegenseitige Vertretung nicht möglich ist, können die Direktoren der Stiftung im Einzelfall das Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 b) oder eine andere Person mit der Vertretung betrauen. Der stellvertretende Direktor der Stiftung gemäß § 10 Abs. 1 b) ist im Innenverhältnis lediglich innerhalb seines ihm in der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereichs vertretungsberechtigt. Für den Fall seiner Verhinderung können die Direktoren der Stiftung gemäß § 10 Abs. 1 a) eine Person mit der Vertretung beauftragen oder selbst die Vertretung übernehmen.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.
- (4) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.
  - a) die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
  - b) die Anstellung, Versetzung, Abordnung und Entlassung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
  - c) der Erlass von Ordnungen, Regelungen und Ausführungsbestimmungen.

## § 12 – Direktor/en der Stiftung

- (1) Der / die Direktor/en der Stiftung vollzieht / vollziehen – unbeschadet der Vertretungsregelung (§ 11 Abs. 2) und der Gesamtverantwortung des Vorstandes (§ 11 Abs. 4) – die Entscheidungen des Vorstandes und die Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit nicht in den Entscheidungen oder Beschlüssen etwas Anderes bestimmt wird.
- (2) Der / die Direktor/en der Stiftung trägt / tragen eine besondere Verantwortung für die sich aus § 2 Abs. 2 ergebende religiöse und pädagogische Arbeit.

## § 13 – Geschäftsführung, Schulaufsicht

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung, einschließlich der Auftragsangelegenheiten, wird vom Stiftungsschulamt in Rottenburg a. N. besorgt.
- (2) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann der Stiftung die Wahrnehmung der bischöflichen Schulaufsicht über die katholischen Schulen gemäß Canon 806 §§ 1 und 2 CIC als Pflichtaufgabe übertragen. Hierzu wird im Stiftungsschulamt unter der Leitung des Stiftungsvorstandes eine besondere Dienstbesprechung (Schulaufsichtsrat) eingerichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand und die Mitarbeiter im Stiftungsschulamt unterliegen in bischöflichen Schulaufsichtsangelegenheiten unmittelbar der Weisung des Bischofs. Der vom Bischof benannte Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariats nimmt regelmäßig an den Dienstbesprechungen des Stiftungsschulamts (Schulaufsichtsrat) teil und wird vom Stiftungsschulamt laufend über alle wichtigen Angelegenheiten informiert.

## § 14 – Schulleiterkonferenz, Stiftungsschulbeirat

Für die von der Stiftung getragenen Schulen ist eine Schulleiterkonferenz und ein Stiftungsschulbeirat einzurichten. Das Nähere regelt der Vorstand (§ 11 Abs. 5 c).

## § 15 – Kuratorium, Schulverein

- (1) Für jede von der Stiftung getragene Einrichtung soll vor Ort eine Stiftung und ein Schulverein errichtet werden. Dadurch sollen die lokalen und regionalen Verbindungen der Einrichtung zum kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld gewährleistet sowie die historische Eigenart und Tradition der Schule gewahrt werden.
- (2) Statut des Kuratoriums und Satzung des Schulvereins bedürfen der Bestätigung des Stiftungsvorstandes.

## § 16 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung steht unter der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Unbeschadet etwaiger weitergehender Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht (kirchliche Stiftungsordnung) gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2-10 der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

## § 17 – Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

Zur Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Kann der Zweck oder der Charakter der Stiftung nicht mehr

aufrecht erhalten werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Ihr Gesamtvermögen fällt bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung an die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die Zwecke zu verwalten und gegebenenfalls zu verwerten, die in § 2 der Satzung festgelegt sind. Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

#### § 18 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, 8. August 2011

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Rechtsdirektorin Dr. Rebecca Schaller  
Leiterin der Hauptabteilung XVI